

# Vorschlag für die Kriterien der Pächterauswahl der Stadt Köln

Jeder Pachtbewerber macht im Pachtantrag Angaben zu den folgenden Punkten; diese werden ausgewertet und dementsprechend die Punkte vergeben. Der Pachtbewerber mit den meisten Punkten erhält den Zuschlag, bei Punktegleichheit können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Vor Abschluss des Pachtvertrags werden alle Pachtbewerber über ihren Punktestand informiert, so dass genügend Zeit für Rückfragen und Klärung bleibt.

- **Erfüllung der Mindestpachtzinsforderung** Ausschlusskriterium  
Die Mindestpachtzinsforderung muss aus dem Bewerbungsformular hervorgehen. Sie ist von der zuständigen Verwaltung für jede anstehende Verpachtung vor Beginn der Ausschreibung neu festzusetzen. Die Höhe soll sich am Durchschnitt der Pachtpreise in der Region orientieren.  
Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtpreis erwächst dem Pachtbewerber kein Vorteil. Überhöhte Pachtpreise schaffen Unfrieden und es werden einseitig ökonomische wertschaffende Betriebe bevorzugt. Bewerbungen, bei denen die Mindestpacht nicht geboten wird, sind auszusondern. Die betroffenen Bewerber können nicht Pächter werden!
- **Grundsätzlicher Verzicht auf Glyphosat** Pflichtkriterium
- **Regionale Herkunft des Pachtbewerbers** Bewertung: 0 bis 3 Punkte  
Um eine Identifikation des Pächters mit der städtischen Gemeinschaft zu ermöglichen, ist es wünschenswert, dass der Hauptwohnsitz bei natürlichen Personen bzw. der Hauptbetriebsitz bei juristischen Personen möglichst nahe an den zu verpachtenden Flächen ist.  
Die Bewertung ist wie folgt vorzunehmen:  

Hauptwohn-/Hauptbetriebsitz in der Gemarkung der zu verpachtenden Flächen	3 Punkte
Hauptwohn-/Hauptbetriebsitz in angrenzender Gemarkung	2 Punkte
Hauptwohn-/Hauptbetriebsitz noch innerhalb des Stadtgebietes	1 Punkt
Hauptwohn-/Hauptbetriebsitz außerhalb des Stadtgebietes	0 Punkte

  
Um auch bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen sollte die Stadt Köln dies unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, städtische Flächen zu pachten. Deshalb erhalten ortsfremde BetriebsgründerInnen bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes ebenfalls  
3 Punkte
- **Gentechnikfreiheit auf allen Flächen** Bewertung: 0 oder 2 Punkte  
Um der besonderen Verantwortung der Stadt Köln für die Bewahrung der Umwelt gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass städtisches Land falls irgend möglich nur an solche Betriebe verpachtet wird, die im gesamten Betrieb gentechnikfrei arbeiten.
- **Gentechnikfreiheit im Stall** Bewertung: 0 oder 2 Punkte  
Wirtschaftet ein Betrieb auch im Stall gentechnikfrei – dies betrifft vor allem die eingesetzten Futtermittel - so erhält er hierfür ebenfalls 2 Punkte. Hält ein Betrieb weniger als 0,3 GVE/ha, so erhält er keinen Punkt.

- **Betriebsgröße** Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Um bäuerlichen Familienbetrieben eine Existenz zu ermöglichen, sollte das städtische Land diesen bevorzugt verpachtet werden. Dies wird in einigen Gemeinden schon seit langem erfolgreich und selbstverständlich praktiziert, da der Effekt, den städtisches Land erzielen kann mit zunehmender Betriebsgröße nachlässt. Liegt die Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts der Bewerber, so erhält der Betrieb einen Punkt, darüber keinen.

- **Bodengebundene Tierhaltung** Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Um einer industriellen Massentierhaltung ohne betriebliche Futtergrundlage mit all ihren ethischen und ökologischen Problemen keinen Vorschub zu leisten, erhält der Bewerber einen Punkt bei Einhaltung der Vorgabe von § 201 des Bundesbaugesetzbuchs, wonach mind. 50% des Futters der Tiere auf eigenen oder langfristig gepachteten Flächen erzeugt werden können. Im Normalfall wird dies erreicht, wenn der Tierbesatz zwischen 0,3 und 2 GVE/ha liegt. Dieser Punkt wird nicht vergeben, wenn der maximale Tierbestand nach § 35 Bundesbaugesetzbuch (Tierplätze: 1.500 Mastscheine, 560 Sauen, 30.000 Masthühner, 15.000 Legehennen, 15.000 Puten, 600 Rinder) überschritten wird, da dann eine sozialverträgliche Tierhaltung ohne nachbarschafts- und umweltschädliche Konzentration von Emissionen nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Punkt wird ebenfalls nicht vergeben, wenn der Tierbesatz geringer als 0,3 GVE/ha ist.

- **Arbeits- und Ausbildungsplätze** Bewertung: 0 bis 1 Punkt

Die Dörfer können nur lebendig bleiben, wenn die Menschen vor Ort ihre Existenz sichern können; dazu kann die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb wird 1 Punkt an Betriebe vergeben, die durch ihre Vielfältigkeit möglichst viele Arbeitsplätze schaffen und sichern. Ein brauchbares Kriterium zur Beurteilung stellt dafür die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für jeden Betrieb ermittelten Normarbeitszeiten dar, da sie einfach abgefragt werden können.

- **Ökologische Bewirtschaftung** Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten bevorzugt behandelt werden.

- **Durchschnittliche Schlaggröße** Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Der Zusammenhang zwischen Großflächenlandwirtschaft mit den damit zusammenhängenden ausgeräumten Landschaften und dem hiesigen Artensterben sind oft und eindrucksvoll beschrieben und belegt worden. Die durchschnittliche Schlaggröße des Betriebes lässt sich ebenfalls einfach aus dem jährlichen zu erstellenden Mehrfachantrag des Betriebes ablesen. Liegt die durchschnittliche Schlaggröße unter dem Durchschnitt, so erhält der Bewerber 1 Punkt, liegt sie darüber keinen.

- **Soziale Aspekte** Bewertung: 0 oder 1 Punkt

Im Rahmen des Kriteriums „Soziale Aspekte“ wird auch die Möglichkeit gegeben, nachgewiesenermaßen besonders soziales Engagement eines Pachtbewerbers bei der Führung seines Betriebes zu berücksichtigen. Es kann dabei nur um ein Engagement im Zusammenhang der Betriebsführung gehen, z.B. Betreuung von Menschen mit Behinderung, psychischen Krankheiten o.ä.. Persönliches Engagement in gemeinnützigen, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen hingegen oder Zuwendung von Sach- oder Geldleistungen können an dieser Stelle nicht in das PVV einfließen.

- **Flächenentzug** Bewertung: 0 oder 3 Punkte

Beim bisherigen Pächter kann es insbesondere bei größeren Ausschreibungsflächen passieren, dass er bei Nichtauswahl einen im Verhältnis zu seiner Gesamtbetriebsfläche erheblichen Flächenverlust erleiden würde. Wenn erkennbar wird, dass ein solcher Flächenverlust gravierend für den Betrieb werden könnte und wenn er nicht anderweitig kompensiert werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen Umstand mit der Vergabe von drei Punkten zu begegnen. Davon zu unterscheiden ist das Verfahren bei Existenzgefährdung infolge Flächenentzug.

- **Artenvielfalt im Gesamtbetrieb:**

**Bewertung: 0 bis 2 Punkte**

Die Artenvielfalt im Gesamtbetrieb ist ein wichtiger Indikator für vielfältigen Anbau der Biodiversität fördert, da vielfältiger Anbau auch vielfältige Nahrungs- und Deckungsräume bietet. Im Gegensatz zu monokulturellem Anbau ist bei vielfältigeren Feldern auch weniger Pflanzenschutz und Dünger nötig, so dass insgesamt die Artenvielfalt im Gesamtbetrieb ein wichtiges Kriterium bildet.

bis 5 Sorten = 0 Punkte

über 5 Sorten = 1 Punkt

über 10 Sorten = 2 Punkte

- **Fruchtfolge im ackerbaulichen Gesamtbetrieb**

**Bewertung: Über 4-jährig = 1 Punkt**

Die Fruchtfolge ist für den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit bedeutsam.

Sie sichert langfristig Erträge und trägt zur Gesunderhaltung und Entwicklung des Bodens bei.

Je einseitiger die Fruchtfolge ist, umso größer wird die Gefahr bodengebundener Krankheiten.

Ziel der Fruchtfolge ist eine ausgewogene, auf den Boden und Pflanzenfolge angepasste Nährstoffversorgung.

- **Zwischenfruchtanbau**

**Bewertung: Über 25% = 1 Punkt**

Der Zwischenfruchtanbau dient nicht nur der Verminderung von Nährstoffauswaschung und Bodenerosion, sondern bietet auch viele Vorteile für wildlebende Tiere der Feldflur. Zwischenfrüchte stellen Nahrung, Schutz und Deckungsmöglichkeiten bereit und erhöhen die Lebensraumvielfalt. Besonders bei blühenden Zwischenfrüchten ist der ökologische Nutzen sehr hoch (z. B. als Bienenweide oder zur Auflockerung des Landschaftsbildes).

Empfehlenswert ist das Stehenlassen über die Samenreife hinaus, sodass bis in den Winter hinein positive Effekte erreicht werden.

- **Ökologischen Vorrangflächen**

**Bewertung: über 10% der Betriebsfläche = 1 Punkte**

z.B. Blütstreifen, Streuobstwiese, Hecken, Blühschneise zur Förderung des Biotypverbundes

Landwirtschaftliche Betriebe müssen seit 2015 grundsätzlich zunächst fünf Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Diese Flächen müssen im Umweltinteresse genutzt werden (z.B. zum Erhalt von Hecken oder als Feldrand/Pufferstreifen). Eine landwirtschaftlich produktive Nutzung bleibt unter bestimmten Bedingungen aber zulässig. Dazu gehört zum Beispiel der Anbau von Eiweißpflanzen, die den Stickstoff im Boden binden oder der Anbau von Zwischenfrüchten. Landwirte die nicht nur die geforderten 5%, sondern 10% ökologische Vorrangflächen zur Verfügung stellen erhalten einen Punkt.

- **Unterstützung von gemeinschaftlichen Ansätzen der Landwirtschaft:**

**Bewertung: 0 bis 1 Punkt**

wie z.B. SoLawi, Selbsternte, Umweltbildungsangebot = 1 Punkt

Eine SoLawi ist mehr als nur Kostenteilung und Risikominimierung. Viele SoLaws wollen ökologisch etwas verbessern. Sie setzen daher bewusst auf einen natur- und klimaverträglichen Land- und Gartenbau. Einige unterstützen mit ihren Mitgliederbeiträgen zudem die Nutzung von regenerativen Energien. Ein weiteres wichtiges Ziel der SoLawi ist, es Menschen zu ermöglichen, neue Erfahrungen zu machen: Wer Felder und Pflanzen kennt und auch mal mit Hand anlegt beim Ernten oder Jäten, bekommt ein anderes Gefühl für den Wert der Lebensmittel. Dazu gehört auch die Frage: Wie geht es eigentlich den Menschen, die unsere Lebensmittel erzeugen? Viele SoLaws beschäftigen sich auch intensiv mit der Frage fairer Löhne und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.